

N^o XXVI. Bekanntmachung

der Fürstl. Landeshauptmannschaft vom 4. October 1841,

den zeitweisen Aufenthalt Auswärtiger in der Fürstlichen Unterherrschaft
betreffend.

(Frankenb. Intell. Bl. 1841. St. 41. Bell.)

In Folge der Feststellungen, welche im §. 2. lit. c. der mit den benachbarten Staaten wegen der Heimathlosh. Verhältnisse bestehenden Conventionen enthalten sind, erlangen auch diejenigen Personen ein Heimathlosh. Recht, welche nach Aufhebung ihrer vorherigen Staatsbürgerlichen Verhältnisse oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß ihnen während eines Zeitraumes von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben. Da es hierbei nicht darauf ankommt, ob dieser zehnjährige Aufenthalt im Staatsgebiete, wenn er nur ohne Unterbrechung gewesen, an einem und demselben oder an verschiedenen Orten Statt gefunden hat; so könnte es leicht geschehen, daß aus andern Staaten herkommende Individuen, obgleich sie sich an keinem hiesländischen Orte zehn Jahre lang aufgehalten haben, dennoch aus dem hiesseitigen Staatsgebiete nicht wieder entfernt werden könnten, wenn ihre an verschiedenen inländischen Orten unmittelbar nach einander Statt gehabter Aufenthalt zusammengerechnet zehn Jahre hindurch gedauert hätte.

Um nun dieses zu verhüten, werden die betreffenden Unterbehörden und Gemeinden hierdurch angewiesen, sich in denjenigen Fällen, wenn fremden Personen der zeitweise Aufenthalt in Orten der hiesigen Unterherrschaft gestattet wird, zuvörderst darüber Gewißheit zu verschaffen, ob und wie lange dergleichen Personen sich unmittelbar vorher an andern Orten des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt bereits aufgehalten haben und dafür zu sorgen, daß während des Verbleibens der Fremden in den hiesländischen Orten deren ununterbrochener zehnjähriger Aufenthalt im hiesseitigen Staatsgebiete nicht vollendet werde, indem bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift diejenigen Gemeinden, in deren Orten solche fremden Individuen den ununterbrochenen zehnjäh-